

Bundesministerium für öffentlichen Dienst
und Sport

per E-Mail

BMBWF - II/5 (Dienst- und besoldungsrechtliche
Legistik)

Mag. David Obenaus
Sachbearbeiterin

David.obenaus@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2316
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-13.465/0010-II/5/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979, das Heeresdisziplinalgesetz 2014 und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 2019); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt zum
Begutachtungsentwurf zur 2. Dienstrechts-Novelle 2019 wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die Umwandlung der Disziplinarkommissionen in eine für alle Beamtinnen
und Beamte des Bundes zuständige Bundesdisziplinarbehörde wird die Beibehaltung eigener
Disziplinarsenate gemäß § 161 BDG 1979 für beamtete Universitätslehrerinnen und
Universitätslehrer, gemäß § 200k für die beamteten Hochschullehrpersonen und gemäß § 221
für die beamteten Lehrpersonen begrüßt.

Im Hinblick auf die Bestellung der (nebenberuflichen) Mitglieder der Bundesdisziplinar-
behörde gemäß § 100 Abs. 2 BDG 1979 wird angemerkt, dass es derzeit innerhalb des
Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung keine nur mit dem
Disziplinarrecht befassten Organisationseinheiten gibt; sämtliche Mitglieder der
Disziplinarkommissionen und alle Disziplinaranwältinnen und Disziplinaranwälte üben ihre
Funktionen zusätzlich zu den allgemeinen Aufgaben des Arbeitsplatzes aus. Das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung schließt deshalb die Abgabe
von Personalkapazitäten für die Einrichtung der Bundesdisziplinarbehörde aus und kann
keine Planstellen zur Verfügung stellen.

Im Entwurf zu § 100 Abs. 3 BDG 1979 ist vorgesehen, dass subsidiär auf Bedienstete
zurückgegriffen werden darf, die über fundierte Kenntnisse im öffentlich-rechtlichen

Dienstrecht verfügen; in diesem Fall würden Personen, die selbst nicht der Disziplinalgewalt unterliegen über disziplinar Sachverhalte mitentscheiden, was hinsichtlich der Sachlichkeit überprüft werden möge.

Im Einzelnen wird angemerkt:

Zu Art. 1 Z 9 (§ 99):

Es wird angeregt, Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

„(3) Ein hauptberufliches Mitglied der Bundesdisziplinarbehörde, gegen das ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, ist von diesem Zeitpunkt an bis zum rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens zu suspendieren.“

Zu Art. 1 Z 9 (§ 100):

Bei den beamteten nebenberuflichen Mitgliedern sind keine fachlichen Qualifikationen angesprochen, bei den subsidiär heranzuziehenden „Bediensteten“ werden hingegen fundierte Kenntnisse des öffentlich-rechtlichen Dienstrechts vorgeschrieben. Da mit der Beamteneigenschaft einschlägige Fachkenntnisse nicht zwingend verbunden sind, wird angeregt, die Voraussetzungen zu harmonisieren.

Mit den subsidiär heranzuziehenden „Bediensteten“ (für die hier eine Verpflichtung normiert wird, der Bestellung Folge zu leisten) sind nach ho. Verständnis Vertragsbedienstete des Bundes gemeint, was ggf. sprachlich verdeutlicht werden könnte; ehemalige Vertragsbedienstete des Bundes (etwa die Personen, die in einem der Universität zugeordneten vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund standen und gemäß § 126 Abs. 1 UG zu Arbeitnehmern der Universität wurden) sind nach ho. Auffassung nicht erfasst.

In § 100 Abs. 7 sollte in Bezug auf nichtbeamtete nebenberufliche Mitglieder ein spezifischer Endigungsstatbestand, nämlich das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, eingefügt werden.

Zu Art. 1 Z 35 (§ 200k):

Es wird angeregt, die in den §§ 161 und 221 verwendete Formulierung „in Angelegenheiten von ...“ auch in § 200k zu übernehmen.

Wien, 18. April 2019

Für den Bundesminister:

Mag. David Obenaus

Elektronisch gefertigt

